

Überdies verfügt die Union gemäss Art. 1 Abs. 3 EU über einen «einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Massnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt». Dieser institutionelle Rahmen würde aber gesprengt und somit das Vertiefungsziel gefährdet, wollte man neue Mitglieder nur für bestimmte Bereiche der Unionspolitik zulassen.⁶⁹ Ist ein Beitritt also aufgrund der Nichterfüllbarkeit der Beitrittskriterien nicht zulässig, kommen flexible Formen der Integration nur unterhalb der Schwelle der Mitgliedschaft in Betracht.

Auch die mit dem Amsterdamer Vertrag für die EU-Mitgliedschaft eingeführten Flexibilitätsklauseln (enhanced cooperation)⁷⁰ sind kein Instrument zur Legitimierung von wie auch immer gearteten Teilbeitritten oder «Mitgliedschaften zweiter Klasse» unterhalb der Schwelle des beim Beitritt erreichten *Acquis*. Vor allem ist aus dem Erfordernis der Offenheit der «verstärkten Zusammenarbeit» (nur) für die Mitgliedstaaten zu schliessen, dass die Flexibilitätsklausel keinerlei Abstriche vom Erfordernis der Beitrittswilligkeit und Integrationsfähigkeit der Kandidaten zulässt.⁷¹

Freilich bleibt abzuwarten, ob auch diese Grundsätze verworfen und bisher unzulässige Integrationsformen eingeführt werden, um den Vertrag über die EU-Verfassung nach Scheitern der Ratifikation in einzelnen Mitgliedstaaten wenigstens mancherorts zur Wirksamkeit zu verhelfen.⁷² Zwar werden Teilbeitritte wegen des damit einhergehenden

69 M.w.N. Bruha/Vogt (FN 50), S. 495 f.; Krenzler (FN 48), Rn. 50 f.

70 Art. 40 ff, 43 ff. EU, Art. 11 f. EG. Dazu umfassend Daniel Thym, *Ungleichzeitigkeit und europäisches Verfassungsrecht*, 2004.

71 Bruha/Vogt (FN 50), S. 498; Hans-Holger Herrinfeld, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 2000, Art. 49 EU Rn. 1; Werner Meng, in: Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze (Hrsg.), *Kommentar EUV/EGV*, 2003, Art. 49 EU Rn. 1 f.; Vedder, in: Grabitz/Hilf (FN 45), Art. 49 EU Rn. 4; Werner Weidenfeld, *Neue Ostpolitik – Strategie für eine gesamteuropäische Entwicklung*, 1997, S. 104 f.; ebenso schätzen Josef Janning/Claus Giering, *Differenzierung als Integrationskonzept der zukünftigen Europäischen Union*, 1997, S. 8, <http://cap.uni-muenchen.de/download/2000/system.doc>, die gegenwärtige Rechtslage ein, fordern aber weitergehende Möglichkeiten der Differenzierung nach aussen.

72 David Allen, *The convention and the draft constitutional treaty*, in: Cameron (Hrsg.) (FN 47), S. 18 (33) vermutet die Einführung einer Zwei-Klassen-Mitgliedschaft oder den Austritt einiger Staaten aus der EU; Jürgen F. Baur, in: ders./Watrin (FN 48), S. 115 (125) erachtet ein «Europa vieler Geschwindigkeiten und vieler Rechtsordnungen» in einer vergrösserten Union als vorteilhaft.